Aufgrund § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256 ber. S. 3617) erläßt die Stadt Hollfeld mit Genehmigung des Landratsamtes Bayreuth vom 24.5.1978 Nr. 4/41 - 610/22 folgende

Satzung

über die Festlegung der westlichen und südlichen Baugrenze von Bauvorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Treppendorf der Stadt Hollfeld:

§ 1

Als äußerste westliche und südliche Baugrenze des Ortsteiles Treppendorf der Stadt Hollfeld werden Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 177, 178, 45/6, 47 und 47/1, Gemarkung Treppendorf, festgelegt. Eine darüberhinausgehende, ortsplanerisch nicht mehr vertretbare Bebauung wird nicht gestattet. Die Art der Bebauung ist der bereits bestehenden Bebauung anzupassen. Die Erschließung der Teilflächen Fl.Nr. 177 und 178 hat von der Gemeindeverbindungsstraße Treppendorf – Tiefenlesau zu erfolgen.

§ 2

Die beiliegenden Lagepläne Maßstab 1:1000 und 1:5000 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Hollfeld, den 9. Juni 1978

STADT HOLLFELD

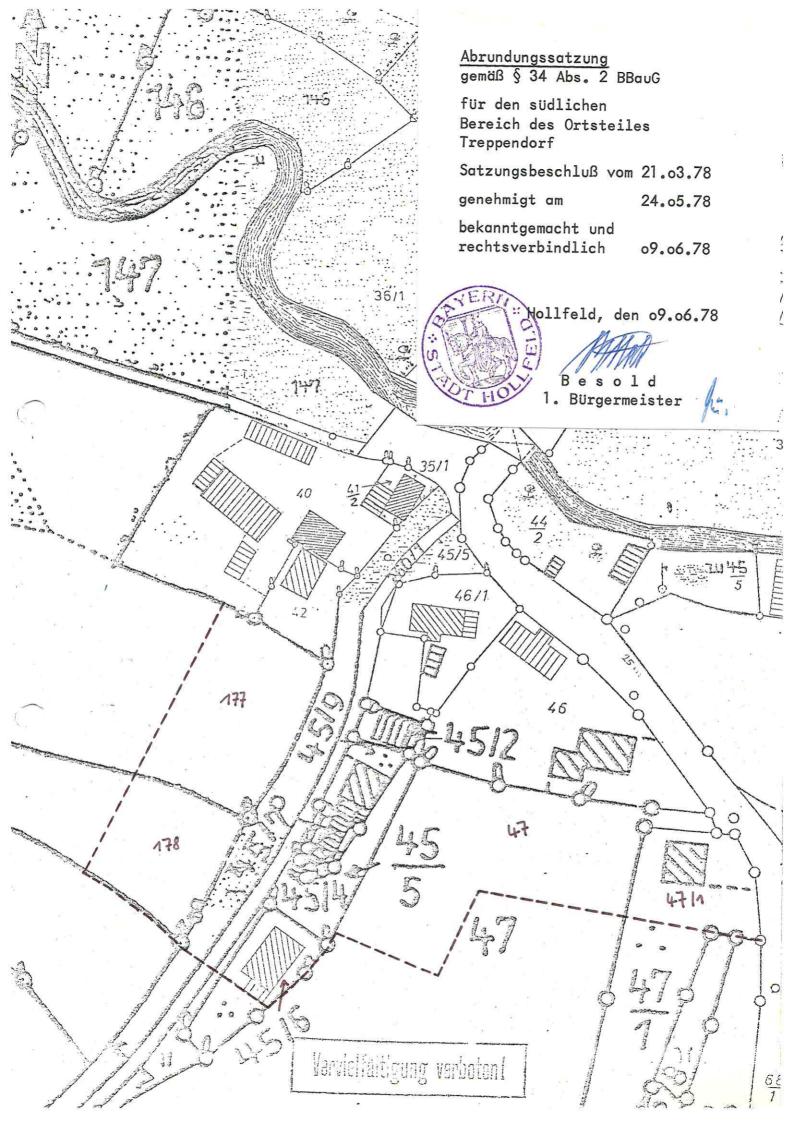
Besold

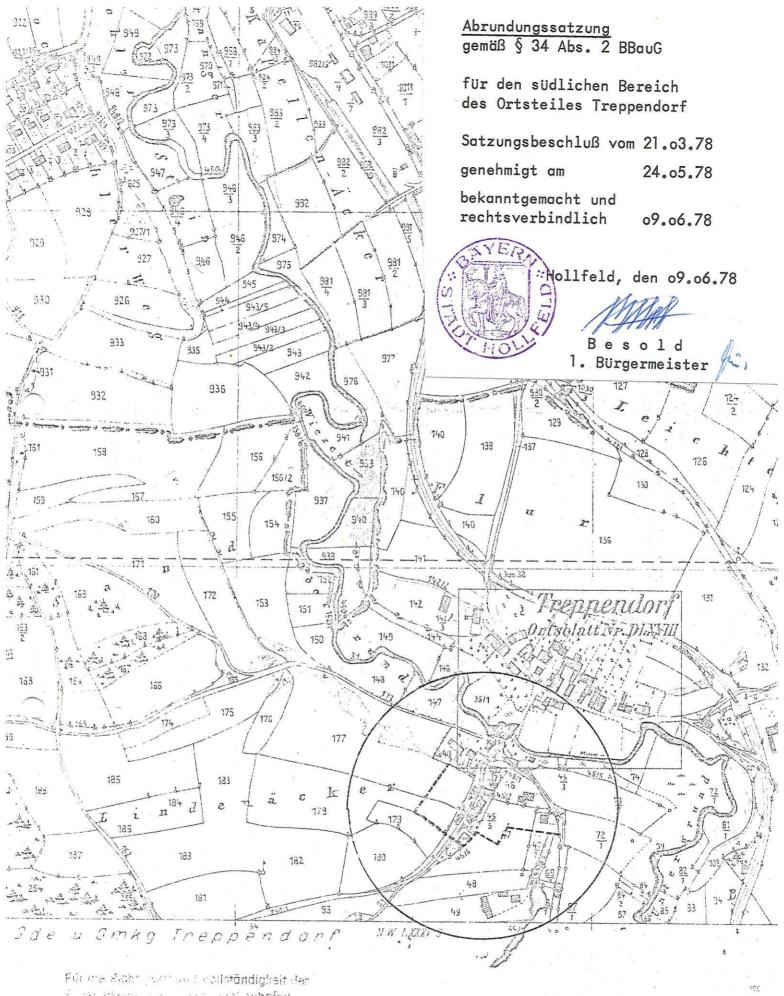
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am 9. Juni 1978 in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 9. Juni 1978 angeheftet und am 31. Juli 1978 wieder entfernt.

Hollfeld, den o7. August 1978

Besold 1.Bürgermeister





fluistickens that the this gehoftet.

Enjoyer in the decrease sungation.